



## **Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemie-Energie-Umwelt mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) vom 23. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie-Energie-Umwelt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 19. Oktober 2022 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Februar 2023 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Februar 2023 genehmigt.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienplan und Modulkatalog
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
- § 9 Nachteilsausgleich

### **II. Masterprüfung**

- § 10 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 11 Form der Modulprüfungen, Zusatzmodule
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 13 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 19 Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Widerspruchsverfahren
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen



## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Zweck der Prüfungen

- (1) Das Masterstudium führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums auf dem Gebiet der Chemie – Energie – Umwelt.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie in dem von ihnen gewählten Studiengang fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wissenschaftlicher Methoden erworben haben. <sup>2</sup>Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend analysieren und bewerten, Befunde interpretieren und einordnen sowie Lösungen erarbeiten können.

### § 2

#### Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: „M. Sc.“).

### § 3

#### Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 LP zu erwerben. <sup>2</sup>Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. <sup>3</sup>Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) <sup>1</sup>Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. <sup>2</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (4) Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

### § 4

#### Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, E-Learning Angebote, Exkursionen, Projektarbeiten sowie selbstständige Studien und Prüfungen gebildet.



- (2) <sup>1</sup>Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. <sup>2</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. <sup>3</sup>Leistungspunkte (LP) werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (3) <sup>1</sup>Am Ende des Studiums wird eine Masterarbeit angefertigt. <sup>2</sup>Gilt sie als erfolgreich abgeschlossen, werden 30 LP vergeben.
- (4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module, sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## § 5

### Studienplan und Modulkatalog

- (1) <sup>1</sup>Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät beschließt einen Studienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. <sup>2</sup>Studienplan und Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.

## § 6

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lernzielen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>2</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.



- (5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.
- (6) <sup>1</sup>Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. <sup>2</sup>Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## § 7

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät, die den chemischen Instituten angehören, ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an, das für diesen Studiengang eingeschrieben ist. <sup>3</sup>Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung, welche der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören müssen, und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen, werden vom Fakultätsrat bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. <sup>5</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin/ein Nachfolger der entsprechenden Gruppe für die restliche Amtszeit bestellt. <sup>6</sup>Das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertretung, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gegeben ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern nicht mit.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Er evaluiert den Studienplan und Modulkatalog und macht Vorschläge für die Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben vorbehaltlich der Regelung zur Befangenheit gemäß §22 Abs. 3 das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.



- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben der/dem Vorsitzenden widerruflich übertragen. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; sie/er hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.
- (7) Mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche können Entscheidungen des Prüfungsausschusses auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 8

### Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen/den Fachvertretern die Modulverantwortlichen. <sup>2</sup>Als Modulverantwortliche können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang oder in vergleichbaren Modulen anderer Studiengänge als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Dozentinnen und Dozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. <sup>3</sup>In der Regel sind die Modulverantwortlichen Prüfende im Modul. <sup>4</sup>Sind die Modulverantwortlichen nicht Lehrende in den entsprechenden Modulen, soll die Prüfungsabnahme durch die Lehrenden vorgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt; dies gilt auch für Prüfende, sofern sie nicht Modulverantwortliche oder Lehrende des Moduls sind. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß §54 Abs. 2 ThürHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt. <sup>3</sup>Zur Prüferin/zum Prüfer sowie zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>4</sup>Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, sofern es sich um in der beruflichen Praxis und Ausbildung Erfahrene handelt, die selbst mindestens einen Grad über der die durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen.
- (3) Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.



## **§ 9 Nachteilsausgleich**

- (1) Macht die/der Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie/er wegen lang andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung, die nicht das abzuprüfende Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der/dem Studierenden auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt, insbesondere die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen. <sup>2</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. <sup>3</sup>Andernfalls ist die Antragstellerin/der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena hinzuweisen. <sup>4</sup>Experimentelle Leistungen aus Praktika können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen verlangt werden.
- (4) <sup>1</sup>Prüfungsverfahren berücksichtigen die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit und der tatsächlichen Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen. <sup>2</sup>Das Weitere regelt die Immatrikulationsordnung.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 10 Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in:
  1. studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen),
  2. die Masterarbeit.

### **§ 11 Form der Modulprüfungen, Zusatzmodule**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen können als Klausur, Hausarbeit, Projektbericht, Referat, mündliche und/oder grafische Präsentation(en), mündliche Prüfung, semesterbegleitende Studienleistungen, eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder sonstige nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Werden Prüfungen in elektronischer Form durchgeführt, so gilt §3 der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form vom 25. Juni 2020 in der Fassung vom 5. Mai 2021.



- (2) <sup>1</sup>Die jeweilige Form der Modulprüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt und mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung hiernach aus Teilprüfungen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilleistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde. <sup>2</sup>Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, eine Prüferin/ein Prüfer muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein. <sup>2</sup>Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet.
- (5) <sup>1</sup>Prüfungen werden in deutscher Sprache oder in der jeweils ausgewiesenen Unterrichtssprache abgelegt. <sup>2</sup>Auf vorherigen Antrag der/des Studierenden an die Prüferin/den Prüfer kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen.
- (6) <sup>1</sup>Soweit es die Kapazitäten zulassen, können weitere Module absolviert werden (Zusatzmodule). <sup>2</sup>Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. <sup>3</sup>Bei der Anmeldung zur Prüfung ist von den Studierenden anzugeben, ob die Prüfungsleistung in einem Zusatzmodul erbracht wird.

## § 12

### Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber mindestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul, in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen. <sup>2</sup>Innerhalb dieser Zeit können die Studierenden, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angabe von Gründen die Anmeldung zurückziehen. <sup>3</sup>Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. <sup>4</sup>Die Prüfungsanmeldung zu Praktika muss spätestens mit Praktikumsbeginn erfolgen. <sup>5</sup>Mit Antritt des Praktikums ist die Prüfungsabsicht erklärt, so dass bei einer Abmeldung des Praktikums nach der ersten Teilnahme diese Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, es sei denn, die Abmeldung erfolgt aus Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat und die glaubhaft gemacht wurden (§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend).
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Chemie-Energie-Umwelt immatrikuliert ist,
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
  3. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Chemie-Energie-Umwelt nicht endgültig nicht bestanden hat.



- (3) <sup>1</sup>Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.
- (4) <sup>1</sup>Erfüllt die/der Studierende die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht, so soll die/der Modulverantwortliche die Zulassung versagen. <sup>2</sup>Die/der Studierende ist im Falle einer Nichtzulassung spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer.

### § 13

#### Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres, erstmals abzulegen. <sup>2</sup>Versäumt die/der Studierende aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, diese Fristen, gilt die betreffende Prüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. <sup>3</sup>Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Wird die Masterarbeit nicht bis zum Ende des 8. Fachsemesters angemeldet, gilt sie als erstmalig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn die Studierende/der Studierende die Fristversäumung nicht zu vertreten hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist spätestens vier Wochen, nachdem der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät anzumelden und nach Zulassung innerhalb der festgelegten Bearbeitungsdauer beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Anderenfalls gilt sie als erstmalig nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist die/der Studierende selbst verantwortlich. <sup>2</sup>Sie/er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. <sup>2</sup>In der Regel ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- (5) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.

### § 14

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) <sup>1</sup>In der Regel werden alle Module benotet. Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“/„nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. <sup>2</sup>Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.



- (2) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,  
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,  
3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,  
5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss einer Modulprüfung erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0 oder „bestanden“. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilleistungen. <sup>3</sup>Beziehen sich die Teilleistungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, muss jede Teilleistung bestanden sein. <sup>4</sup>Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. <sup>5</sup>Eine Gewichtung der Teilleistungen ist möglich. <sup>6</sup>Diese ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut,  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend,  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.
- (7) <sup>1</sup>Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) im Regelfall eine relative Note ausgewiesen. <sup>2</sup>Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

## § 15

### Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und müssen zum Bestehen der Modulprüfungen alle Prüfungsleistungen bestanden sein, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. <sup>3</sup>Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. <sup>4</sup>Nicht bestandene Praktika, Vorträge/Präsentationen, Berichte sowie Projektmodule können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. <sup>6</sup>Festlegungen dazu trifft die/der Modulverantwortliche.



- (2) <sup>1</sup>Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. <sup>2</sup>Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die erste Wiederholungsprüfung in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. <sup>3</sup>Nach dem Nichtbestehen einer Modulprüfung muss die erste Wiederholung dieser Modulprüfung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll der/dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Besteht die/der Studierende die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt diese als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt erteilt hierüber der/dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid.
- (5) <sup>1</sup>Es kann einmalig ein Wahlpflichtmodul, das nicht bereits endgültig nicht bestanden ist oder nicht bereits als endgültig nicht bestanden gilt, auf Antrag durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls ist dem Prüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über das Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 16

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, von Protokollen, Praktikumsberichten sowie der Masterarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und innerhalb von drei Arbeitstagen ab Geltendmachung des Rücktrittsgrundes, spätestens aber ab dem Prüfungstag schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei akuter Krankheit oder Unfall der/des Studierenden bzw. bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist ein ärztliches und in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.



- (3) <sup>1</sup>Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. <sup>2</sup>Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer bzw. der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. <sup>3</sup>Im Falle einer schweren Täuschung durch Plagiat oder vergleichbar schweren Verstößen gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss Studierende für die Dauer von bis zu zwei Semestern von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. <sup>4</sup>Vor der Entscheidung ist die/der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören.
- (4) Die/der Studierende kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) <sup>1</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses die Studierende/den Studierenden dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist die/der Studierende anzuhören.

## **§ 17 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. <sup>2</sup>Durch die Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus ihrem/seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung den in der Modulbeschreibung festgelegten Umfang nicht überschreitet.
- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) <sup>1</sup>Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit eingereicht, welches von einer/m vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten Prüferin/Prüfer gestellt und betreut wird. <sup>2</sup>Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. <sup>3</sup>Auf Antrag sorgt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. <sup>4</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Masterarbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu stellen. <sup>5</sup>Weitere Fristen sind in § 13 vermerkt.



- (4) Zur Masterarbeit zugelassen wird, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Chemie-Energie-Umwelt eingeschrieben ist,
  2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten gemäß Studienplan nachweist,
  3. eine Masterarbeit im Studiengang Chemie-Energie-Umwelt nicht bereits bestanden hat und
  4. eine Masterprüfung im Studiengang Chemie-Energie-Umwelt nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer. <sup>2</sup>Der Beginn der Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungsfrist um insgesamt bis zu 3 Monate verlängert werden. <sup>3</sup>Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. <sup>4</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Bei krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit wird die Bearbeitungszeit, abweichend von Satz 1, entsprechend verlängert. <sup>6</sup>Die krankheitsbedingte Leistungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. <sup>7</sup>Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abrechnen.
- (7) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. <sup>2</sup>Auf Wunsch der Gutachter bzw. Gutachterinnen können deren gebundene Exemplare auch durch die digitale Form ersetzt werden. <sup>3</sup>Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.
- (9) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. <sup>2</sup>Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (10) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.



- (11) <sup>1</sup>Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten. Eine/r der Prüferinnen/Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema der Arbeit gestellt hat. <sup>2</sup>Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. <sup>3</sup>Mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer und Prüferin/Prüfer der Masterarbeit soll dabei Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena, das die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrende erfüllt, sein. <sup>4</sup>Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. <sup>5</sup>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. <sup>6</sup>Die Note der schriftlichen Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,3 beträgt. <sup>7</sup>Weichen die Noten der Gutachterinnen/Gutachter um mehr als 1,3 voneinander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. <sup>8</sup>Dies gilt auch, wenn eine Gutachterin/ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. <sup>9</sup>Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die dritte Gutachterin/den dritten Gutachter. <sup>10</sup>Die Note der schriftlichen Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. <sup>11</sup>Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann jedoch nur dann als mindestens „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (12) Der mündliche Teil der Masterarbeit umfasst einen benoteten Fachvortrag, welcher in den letzten beiden Monaten der Bearbeitung stattfindet.
- (13) <sup>1</sup>Die Abschlussnote der Masterarbeit ergibt sich aus der gewichteten Bewertung der schriftlichen (3/4) und mündlichen (1/4) Note. <sup>2</sup>Die Abschlussnote der Masterarbeit kann jedoch nur dann als mindestens „ausreichend“ gewertet werden, wenn beide Teilnoten „ausreichend“ oder besser sind.
- (14) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich die/der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzumelden, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Wiederholung. <sup>3</sup>Die Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb eines Monats begonnen werden. <sup>4</sup>Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die Masterarbeit fristgerecht beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden. <sup>5</sup>Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>6</sup>Die zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

## § 18

### Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

<sup>1</sup>Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn die Masterarbeit bestanden ist und dem geltenden Studienplan entsprechend insgesamt 120 LP erworben wurden. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als über die Leistungspunkte gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet.



## § 19

### Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

- (1) <sup>1</sup>Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag der/des Studierenden auch die Zusatzmodule aufgenommen. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Vertretung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit abgeschlossen wurde.
- (2) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt sowie das Transcript of Records ausgegeben.
- (3) Verlässt die/der Studierende die Hochschule oder wechselt sie/er den Studiengang, so wird ihr/ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.
- (4) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science im Studiengang Chemie – Energie – Umwelt beurkundet.
- (5) Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## III. Schlussbestimmungen

### § 20

#### Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die/der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde und das Transcript of Records einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 21**

#### **Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird der/dem Studierenden in angemessener Frist durch die Prüferin/den Prüfer Einsicht in ihre/seine Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Masterarbeit sowie auf Antrag der/des Studierenden in ihre/seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. <sup>2</sup>Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. <sup>2</sup>Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

### **§ 22**

#### **Widerspruchsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) <sup>1</sup>Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. <sup>2</sup>Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Der Widerspruchsbescheid ist der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zuzustellen.

### **§ 23**

#### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.



## § 24

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Chemie-Energie-Umwelt ab Wintersemester 2023/24 aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Studiengang Chemie-Energie-Umwelt mit dem Abschluss Master of Science vom 6. Mai 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2015, S. 98) außer Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang Chemie-Energie-Umwelt mit dem Abschluss Master of Science immatrikuliert haben.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena